

Wahrgut

NICHT DRÄNGEN — WÜRDIG GESTALTEN

Späte Trennung und das gemeinsame Haus

Wie der Zugewinn ausgeglichen wird, wer vorerst wohnen bleibt — und warum die Teilungsversteigerung fast nie nötig ist.

Region Hannover, im Juli 2026

Vorspann

Eine Trennung spät im Leben trifft anders als eine mit dreißig. Die gemeinsamen Jahre sind viele, das Vermögen ist über Jahrzehnte gewachsen, und meist steht ein Haus im Mittelpunkt — das Haus, in dem die Kinder groß geworden sind. Es ist zugleich ein Zuhause, ein Vermögenswert und ein möglicher Streitpunkt. Für diese Lage ist dieses Heft geschrieben. Sein Versprechen zuerst: Eine blockierende Gegenseite und ein gemeinsames Haus müssen nicht in der Zwangsversteigerung enden.

Die Antwort zuerst. Wird eine Ehe geschieden, gleicht das Gesetz im gesetzlichen Güterstand den während der Ehe entstandenen Vermögenszuwachs aus — den Zugewinn (§ 1378 BGB). Steckt das meiste Vermögen im gemeinsamen Haus, steht dessen Wert im Mittelpunkt dieser Rechnung. Für die Wohnung selbst kann ein Ehegatte sie zugewiesen bekommen — in der Trennungszeit nach § 1361b BGB, bei der Scheidung nach § 1568a BGB; und niemand kann allein über praktisch sein ganzes Vermögen verfügen, solange die Ehe besteht (§ 1365 BGB). Erst wenn sich die Miteigentümer gar nicht einigen, droht als schlechtester Fall die Teilungsversteigerung (§ 749, § 753 BGB) — meist mit einem Verlust an Wert. Genau dieser Fall lässt sich fast immer vermeiden.

Was folgt, ordnet die Wege: das Trennungsjahr, den Zugewinnausgleich, die vier Wege mit dem Haus, die Fragen von Finanzierung und Steuer und den geordneten Weg zu einer Vereinbarung. Eine Fachanwältin für Familienrecht, eine Notarin und eine Steuerberaterin gehen die verbindlichen Schritte mit Ihnen — dieses Heft ersetzt keine fachliche Begleitung; es gibt Ihnen die Landkarte, damit Sie in Ruhe entscheiden können.

Stand: Juli 2026 · Allgemeine Orientierung, keine Rechts- oder Steuerberatung im Einzelfall (§ 3 RDG, § 2 StBerG).

Das Trennungsjahr und die ersten Weichen

Vor der Scheidung steht in aller Regel das Trennungsjahr. Eine Ehe wird geschieden, wenn sie gescheitert ist; das Gesetz vermutet das Scheitern, wenn die Eheleute seit einem Jahr getrennt leben und beide die Scheidung wollen (§ 1565, § 1566 BGB). Getrenntleben heißt dabei nicht zwingend, dass einer auszieht — es ist auch innerhalb der ehelichen Wohnung möglich, wenn Tisch und Bett getrennt sind (§ 1567 BGB). Gerade beim gemeinsamen Haus ist das eine wichtige Nachricht: Niemand muss überstürzt ausziehen, nur um die Trennung zu belegen.

Das Trennungsjahr ist keine verlorene Zeit, sondern ein Ordnungsraum. In ihm klären sich Fragen, die später die Scheidung leichter machen: Wer wohnt vorerst wo? Wie werden Zins, Tilgung und Nebenkosten getragen? Ein erster ruhiger Schritt ist fast immer derselbe – sich Klarheit über die Zahlen zu verschaffen: Was ist das Haus heute wert, wie hoch ist die Restschuld, wer haftet wofür? Jede Seite hat dabei Anspruch auf Auskunft über das Vermögen des anderen zu den maßgeblichen Stichtagen (§ 1379 BGB), damit die spätere Rechnung auf belastbaren Zahlen ruht.

Wer bleibt vorerst im Haus wohnen?

Solange nicht geklärt ist, wem das Haus am Ende zufällt, stellt sich die Frage, wer übergangsweise darin wohnt. Schon für die Trennungszeit kann das Gericht die Ehewohnung dem Ehegatten zuweisen, der stärker auf sie angewiesen ist (§ 1361b BGB) – etwa, weil die Kinder bei ihm bleiben oder ein Auszug eine unbillige Härte wäre. Bei der Scheidung kann die Überlassung nach § 1568a BGB folgen, bis hin zu einem eigenen Mietverhältnis. Beides entscheidet über das Wohnen, nicht über das Eigentum – und nimmt der Lage viel von ihrer Schärfe. Wer im vertrauten Haus bleiben kann, muss nicht unter Druck verkaufen.

Nutzungsentschädigung. Wohnt eine Seite allein im gemeinsamen Haus, während der anderen die Nutzung fehlt, kann ein Anspruch auf Nutzungsentschädigung entstehen – in der Trennungszeit nach § 1361b Abs. 3 BGB, später zwischen Miteigentümern nach § 745 Abs. 2 BGB. Ob und in welcher Höhe, richtet sich nach Billigkeit; oft wird sie mit den laufenden Hauskosten verrechnet, die der Wohnende ohnehin trägt. Wichtig ist, die Frage früh anzusprechen, damit sie sich nicht über Monate stumm auflädt.

Die Kinder. Leben noch minderjährige oder in Ausbildung befindliche Kinder im Haus, ist ihr Wohl bei der Wohnungszuweisung ausdrücklich mit zu berücksichtigen (§ 1361b Abs. 1 BGB). Doch auch erwachsene Kinder – bei einer späten Trennung die Regel – erleben die Auflösung des Elternhauses als Einschnitt. Es lohnt, ihnen früh und ehrlich zu sagen, was ansteht, nicht um sie zu Schiedsrichtern zu machen, sondern um ihnen die Unsicherheit zu nehmen.

Der Zugewinnausgleich — verständlich erklärt

Wer ohne Ehevertrag heiratet, lebt im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft (§ 1363 BGB). Der Name führt leicht in die Irre: Während der Ehe bleibt das Vermögen bei-der getrennt. Was einer Person gehört, gehört ihr allein; es entsteht kein gemeinsamer Topf. Erst wenn die Ehe endet — durch Scheidung, seltener durch Tod —, wird gerechnet.

Die Rechnung ist im Kern einfach. Für jede Person wird das Anfangsvermögen (was sie bei der Heirat hatte, § 1374 BGB) mit dem Endvermögen (was sie am Stichtag hat, § 1375 BGB) verglichen. Die Differenz ist der Zugewinn (§ 1373 BGB). Wer mehr hinzugewonnen hat als der andere, gibt die Hälfte des Überschusses ab: die Ausgleichsforderung (§ 1378 BGB). Maßgeblicher Stichtag für das Endvermögen und die Höhe der Forderung ist nicht der Auszug und nicht die Rechtskraft der Scheidung, sondern die Zustellung des Scheidungs-antrags (§ 1384 BGB) — wichtig, weil das Haus bis dahin im Wert steigen oder fallen kann.

Wie das Haus in die Rechnung eingeht. Gehört das Haus beiden je zur Hälfte, taucht bei jeder Person die Hälfte des Werts im Endvermögen auf; die Restschuld mindert es entsprechend. Gehört es nur einer Person, steht der ganze Wert abzüglich Schulden in deren End-vermögen und erhöht deren Zugewinn und die mögliche Ausgleichsforderung des ande-ren. So oder so hängt die ganze Rechnung am angesetzten Wert des Hauses. Wird er zu hoch angesetzt, zahlt eine Seite zu viel; zu niedrig, verliert die andere. Deshalb ist eine neutrale, nachvollziehbare Bewertung zum Stichtag (§ 1376 BGB) die Grundlage, auf der eine faire Einigung überhaupt ruhen kann.

Eine Besonderheit lohnt die Erwähnung: Was eine Person während der Ehe erbt oder ge-schenkt bekommt, wird ihrem Anfangsvermögen hinzugerechnet (§ 1374 Abs. 2 BGB). Nicht der geerbte Wert selbst wird geteilt, sondern nur ein etwaiger späterer Wertzu-wachs. Für Familien, in denen ein Haus aus einer Erbschaft stammt, kann dieser Unterschied erheblich sein.

Die vier Wege mit dem gemeinsamen Haus

Für das Haus selbst gibt es im Kern vier Wege. Keiner ist grundsätzlich richtig oder falsch; welcher passt, hängt von den Zahlen, den Lebensplänen und dem Verhältnis der Beteiligten ab.

Weg	Wann er sich anbietet	Was zu bedenken ist
Gemeinsam verkaufen	Wenn keine Seite das Haus halten will oder kann	Bringt am freien Markt meist den besten Preis; der Erlös wird nach Anteilen und Schuldenstand geteilt.
Eine Seite übernimmt	Wenn eine Seite bleiben möchte und die Auszahlung tragen kann	Auszahlung des anderen Anteils, Entlassung aus der Haftung, Anpassung von Finanzierung und Grundbuch.
Miteigentum geordnet fortführen	Wenn ein Verkauf zur Unzeit käme (Markt, Kinder, naher Ruhestand)	Verlangt eine klare, schriftliche Vereinbarung über Kosten, Nutzung und einen späteren Ausstieg.
Teilungsversteigerung	Nur, wenn gar keine Einigung gelingt	Der schlechteste Fall: fremdes Bieten, oft niedriger Erlös, Verlust an Wert. Fast immer vermeidbar.

Gemeinsam verkaufen. Will keine Seite das Haus halten, ist der Verkauf am freien Markt der klarste Weg – er bringt meist einen deutlich besseren Preis als eine Versteigerung, und der Erlös lässt sich nach Anteilen und abgelöster Schuld sauber teilen. Wichtig ist nur, ohne Zeitdruck zu verkaufen; ein überstürzter Verkauf verschenkt Wert.

Eine Seite übernimmt (Realteilung/Übernahme). Möchte eine Seite bleiben, kann sie den Miteigentumsanteil des anderen übernehmen und ihn auszahlen. Ein einzelnes Wohnhaus lässt sich selten in Natur teilen; Realteilung heißt hier fast immer: eine Seite übernimmt das Ganze, die andere erhält einen Ausgleich in Geld. Zwei Dinge müssen zusammenpassen – die Auszahlung muss finanzierbar sein, und die übernehmende Person muss die andere aus der gemeinsamen Haftung lösen. Gelingt beides, bleibt das Zuhause erhalten und beide kommen sauber auseinander.

Miteigentum vorerst geordnet fortführen. Käme ein Verkauf zur Unzeit – schwacher Markt, ein Kind in der Ausbildung, ein naher Ruhestand –, können die Miteigentümer das Haus eine Weile gemeinsam halten. Das verlangt eine klare, am besten schriftliche Verständigung über Nutzung, Kosten und einen späteren Ausstieg, die der Schwebe die Unsicherheit nimmt.

Teilungsversteigerung – der letzte Ausweg. Können sich die Miteigentümer gar nicht einigen, kann jeder die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen (§ 749 BGB); bei einem unteilbaren Haus durch Verkauf, im äußersten Fall durch öffentliche Versteigerung (§ 753 BGB). Fremdes Bieten, oft niedriger Erlös, Verlust an Wert – gerade weil dieser Weg für beide so unattraktiv ist, ist er selten der, den man wirklich geht. Meist genügt das Wissen, dass es ihn gibt, damit eine Einigung näher rückt.

Wenn eine Seite blockiert — und was sie nicht kann

Eine Trennung wird schwer, wenn eine Seite mauert. Doch das Gesetz schützt vor übereilten Alleingängen. Solange die Ehe besteht, kann ein Ehegatte sich nicht ohne Zustimmung des anderen verpflichten, über sein Vermögen im Ganzen zu verfügen (§ 1365 BGB) — und macht das Haus praktisch das ganze Vermögen aus, ist auch der Verkauf des eigenen Anteils davon erfasst. Niemand kann also heimlich Tatsachen schaffen und das Haus über Nacht verkaufen.

Umgekehrt gilt: Eine blockierende Gegenseite kann eine Einigung erschweren, aber nicht endlos verhindern. Wenn gar nichts mehr geht, kann jeder Miteigentümer die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen (§ 749 BGB), im äußersten Fall über die Teilungsversteigerung (§ 753 BGB). Weil dieser Weg für beide teuer und schmerzhaft ist, wirkt allein seine Möglichkeit oft als leiser Anstoß zur Vernunft — nicht als Drohung, sondern als Erinnerung, dass Blockade am Ende beiden schadet.

Ein Ventil gegen den erzwungenen Verkauf. Müsste die zahlende Seite das Haus nur verkaufen, um die Ausgleichsforderung sofort begleichen zu können, kann das Familiengericht die Forderung auf Antrag stunden (§ 1382 BGB) — sie also zeitlich strecken. So kostet ein an sich lösbarer Ausgleich nicht das Zuhause. Es ist einer von mehreren Gründen, warum die Versteigerung fast nie wirklich beschritten werden muss: Eine neutrale Bewertung und ein geordnetes Gespräch finden fast immer einen besseren Weg.

Finanzierung, Grundschuld und gemeinsame Haftung

Bei den meisten Häusern läuft noch ein Kredit, und im Grundbuch steht eine Grundschuld. Zwei Dinge werden dabei oft verwechselt.

Die Grundschuld haftet am Haus, nicht an der Person. Sie bleibt im Grundbuch stehen, gleich wer das Haus bewohnt oder übernimmt, bis der Kredit getilgt und die Grundschuld gelöscht oder neu geordnet ist. Ein Eigentumswechsel ändert an ihr zunächst nichts.

Die Kreditschuld haftet an den Personen, die unterschrieben haben. Haben beide den Darlehensvertrag unterschrieben, haften in aller Regel beide als Gesamtschuldner (§ 421 BGB): Die Bank kann von jedem die volle Rate verlangen, unabhängig davon, wer im Haus wohnt oder wem es gehört. Im Innenverhältnis gleichen die Beteiligten das untereinander aus (§ 426 BGB). Eine Trennung ändert daran gegenüber der Bank nichts von selbst.

Schuldhaftentlassung braucht die Bank. Übernimmt eine Seite das Haus, soll die andere aus dem Kredit entlassen werden — sonst haftet sie weiter für ein Haus, das ihr nicht mehr gehört. Diese Entlassung ist nur mit Zustimmung der Bank möglich; die Bank prüft, ob die verbleibende Person den Kredit allein tragen kann, weshalb die Übernahme oft mit einer Umschuldung verbunden wird. Es lohnt, das früh zu besprechen — hier hängt eine sonst fertige Einigung erfahrungsgemäß noch.

Steuerliche Hinweise — allgemein, kein Steuerrat

Steuern entscheiden selten über das Ob einer Lösung, aber über das Wie und das Wann. Zwei Themen tauchen beim gemeinsamen Haus regelmäßig auf — beides allgemeine Hinweise; die Anwendung auf Ihren Fall gehört zu einer Steuerberaterin.

Spekulationsfrist bei Verkauf (§ 23 EStG). Wird eine Immobilie innerhalb von zehn Jahren nach dem Kauf wieder veräußert, kann ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft vorliegen. Ausgenommen ist eine Immobilie, die durchgehend seit der Anschaffung oder im Jahr der Veräußerung und den beiden Vorjahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG); für das selbstbewohnte Familienheim greift das oft. Vorsicht aber, wenn eine Seite auszieht und später ihren Miteigentumsanteil an die andere überträgt: Läuft die Zehn-Jahres-Frist noch und wird der ausgezogene Anteil nicht mehr selbst bewohnt, kann die Übertragung steuerlich als Veräußerung gelten. Hier lohnt steuerlicher Rat, bevor Fristen versäumt werden.

Grunderwerbsteuer bei der Übernahme (§ 3 Nr. 5 GrEStG). Übernimmt eine Seite den Miteigentumsanteil des anderen im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung nach der Scheidung, ist dieser Erwerb von der Grunderwerbsteuer befreit (§ 3 Nr. 5 GrEStG); auch Übertragungen zwischen Ehegatten sind begünstigt (§ 3 Nr. 4 GrEStG). Das macht die Übernahme steuerlich oft günstiger, als viele annehmen — ein weiterer Grund, sie ernsthaft zu prüfen, bevor man an einen Verkauf denkt.

Der geordnete Weg

So verschieden die Lagen sind — der Weg zu einer guten Lösung ähnelt sich. Er ruht auf drei Dingen.

Eine neutrale Wertgrundlage. Am Anfang steht ein nachvollziehbarer Verkehrswert des Hauses, den beide als fair anerkennen können. Solange über den Wert gestritten wird, ist jede Zahl in der Zugewinn-Rechnung strittig; eine neutrale Bewertung entzieht dem Streit den Boden und macht die weiteren Schritte sachlich.

Eine Scheidungsfolgenvereinbarung. Was Sie über Haus, Zugewinn und die weiteren Folgen der Scheidung vereinbaren, gehört in eine schriftliche, meist notariell beurkundete Scheidungsfolgenvereinbarung. Für Vereinbarungen über den Zugewinnausgleich vor dem Ende des Güterstands schreibt das Gesetz die notarielle Beurkundung vor (§ 1378 Abs. 3 BGB); für die Übertragung eines Grundstücks ebenso (§ 311b BGB). Die Form sorgt dafür, dass eine einmal gefundene Einigung verbindlich ist und nicht später wieder aufbricht.

Ein moderiertes Gespräch, wo es hilft. Wo die Fronten verhärtet sind, kann eine Mediation den Faden wieder aufnehmen – ein Gespräch, das nicht Recht spricht, sondern eine Verständigung sucht. Sie ersetzt anwaltliche und notarielle Arbeit nicht, bereitet aber oft den Boden dafür. Unsere Rolle ist die ruhige Koordination: Wir erstellen mit Ihnen die Wertgrundlage, ordnen die Wege und moderieren, wo es hilft – die verbindlichen Schritte gehen die Fachleute mit Ihnen, wir treten nicht an ihre Stelle.

Wer Sie hier stützen darf

Fachanwältin für Familienrecht. Für Scheidung, Zugewinnausgleich, Wohnungszuweisung und die Scheidungsfolgenvereinbarung. Sie führt die rechtlichen Schritte und vertritt Ihre Interessen.

Notarin. Für die Beurkundung der Vereinbarung über Zugewinn und Hausübertragung (§ 1378 Abs. 3, § 311b BGB) und die Eigentumsübertragung im Grundbuch.

Steuerberaterin. Für Spekulationsfrist, Grunderwerbsteuer und die steuerlichen Folgen von Übertragung oder Verkauf im Einzelfall.

Finanzierende Bank. Für die Schuldhaftentlassung und eine etwaige Umschuldung bei der Übernahme durch eine Seite.

Mediatorin. Wenn ein moderiertes Gespräch hilft, bevor oder während die rechtlichen Schritte laufen.

Wir koordinieren bei Bedarf die Termine und sorgen dafür, dass alle Beteiligten mit denselben, belastbaren Zahlen arbeiten.

Wortverzeichnis

Anfangs- und Endvermögen (§§ 1374, 1375 BGB). Das Vermögen bei Beginn und am Stichtag des Güterstands. Ihre Differenz ist der Zugewinn.

Ausgleichsforderung (§ 1378 BGB). Die Hälfte des Überschusses, um den der Zugewinn der einen Seite den der anderen übersteigt — in Geld zu zahlen.

Nutzungsentschädigung (§ 1361b Abs. 3, § 745 Abs. 2 BGB). Vergütung dafür, dass eine Seite das gemeinsame Haus allein nutzt, während der anderen die Nutzung fehlt. Höhe nach Billigkeit.

Realteilung / Übernahme. Die Aufteilung eines Vermögens in Natur. Ein einzelnes Wohnhaus lässt sich meist nicht real teilen; deshalb übernimmt eine Seite das Ganze und zahlt die andere aus.

Scheidungsfolgenvereinbarung. Der Vertrag, in dem die Folgen der Scheidung — Zugewinn, Haus, Unterhalt — geregelt werden; über Zugewinn und Hausübertragung notariell zu beurkunden (§ 1378 Abs. 3, § 311b BGB).

Teilungsversteigerung (§ 749, § 753 BGB). Können sich Miteigentümer nicht einigen, kann jeder die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen; bei einem unteilbaren Haus durch Verkauf, im äußersten Fall durch öffentliche Versteigerung — meist mit Wertverlust.

Zugewinnausgleich. Der Ausgleich des in der Ehe entstandenen Vermögenszuwachses bei Scheidung (§ 1378 BGB).

Zugewinnngemeinschaft (§ 1363 BGB). Der gesetzliche Güterstand ohne Ehevertrag. Das Vermögen bleibt während der Ehe getrennt; erst am Ende wird der Zugewinn ausgeglichen.

Häufige Fragen

Wie wirkt sich das gemeinsame Haus auf den Zugewinnausgleich aus?

Steckt der wesentliche Vermögenszuwachs der Ehe im Haus, hängt der Zugewinnausgleich an dessen Wert (§ 1378 BGB). Eine neutrale Bewertung ist deshalb die Grundlage, auf der eine faire Einigung ruht — wird der Wert falsch angesetzt, zahlt oder verliert eine Seite zu viel.

Wer darf während der Trennung im Haus wohnen bleiben?

In der Trennungszeit kann das Gericht die Ehewohnung dem stärker angewiesenen Ehegatten zuweisen (§ 1361b BGB); bei der Scheidung kann die Überlassung nach § 1568a BGB folgen. Das entscheidet über das Wohnen, nicht über das Eigentum – und schafft Ruhe, um in aller Sorgfalt die bessere Lösung zu suchen.

Kann die andere Seite das Haus heimlich verkaufen?

Nein. Solange die Ehe besteht, kann ein Ehegatte nicht allein über praktisch sein ganzes Vermögen verfügen – und dazu zählt das gemeinsame Haus oft – ohne Zustimmung des anderen (§ 1365 BGB). Niemand kann also über Nacht Tatsachen schaffen.

Endet eine Blockade zwangsläufig in der Teilungsversteigerung?

Selten. Die Teilungsversteigerung ist der schlechteste Fall, wenn sich Miteigentümer gar nicht einigen (§ 749, § 753 BGB) – mit fremdem Bieten und meist einem Verlust an Wert. Gerade weil dieser Weg so unattraktiv ist, finden eine neutrale Bewertung und ein geordnetes Gespräch fast immer einen besseren.

Muss ich das Haus verkaufen, um den Zugewinn auszuzahlen?

Nicht zwingend. Oft lässt sich die Auszahlung über eine Umschuldung tragen, wenn eine Seite das Haus übernimmt. Und müsste die zahlende Seite das Haus nur wegen der sofortigen Fälligkeit verkaufen, kann das Familiengericht die Ausgleichsforderung auf Antrag stunden (§ 1382 BGB).

Fällt bei der Übernahme durch eine Seite Grunderwerbsteuer an?

Im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung nach der Scheidung ist der Erwerb des Miteigentumsanteils von der Grunderwerbsteuer befreit (§ 3 Nr. 5 GrEStG); Übertragungen zwischen Ehegatten sind ebenfalls begünstigt (§ 3 Nr. 4 GrEStG). Die Einordnung im Einzelfall klärt eine Steuerberaterin.

Quellen

- Zugewinnngemeinschaft und -ausgleich — § 1363, §§ 1373–1376, § 1378, § 1379, § 1382, § 1384 BGB. gesetze-im-internet.de/bgb/__1378.html
- Ehewohnung — § 1361b BGB (mit Abs. 3, Nutzungsvergütung) und § 1568a BGB. gesetze-im-internet.de/bgb/__1361b.html
- Schutz vor Alleingang — § 1365 BGB (Verfügung über das Vermögen im Ganzen). gesetze-im-internet.de/bgb/__1365.html
- Gemeinschaft und Teilung — § 745, § 749, § 753 BGB (Aufhebung, Teilungsversteigerung). gesetze-im-internet.de/bgb/__753.html
- Form und Haftung — § 311b BGB (Grundstücke), § 421 und § 426 BGB (Gesamtschuld). gesetze-im-internet.de/bgb/__311b.html
- Trennung und Scheidung — §§ 1565–1567 BGB (Scheitern, Trennungsjahr, Getrenntleben). gesetze-im-internet.de/bgb/__1566.html
- Steuer — § 23 EStG (private Veräußerungsgeschäfte, Selbstnutzung). gesetze-im-internet.de/estg/__23.html
- Steuer — § 3 GrEStG (Nr. 4 Ehegatten, Nr. 5 Scheidungsauseinandersetzung). gesetze-im-internet.de/grestg_1983/__3.html
- Rahmen dieses Hefts — § 3 RDG und § 2 StBerG. gesetze-im-internet.de/rdg/__3.html

Stand: Juli 2026 · Allgemeine Orientierung, keine Rechts- oder Steuerberatung im Einzelfall (§ 3 RDG, § 2 StBerG).
Rechtsstände können sich ändern; maßgeblich ist stets die Prüfung im Einzelfall durch die zuständigen Fachleute.

Ein Haus ist mehr als ein Vermögenswert — und eine Trennung ist mehr als eine Rechnung.

Es gibt keinen Grund zur Eile. Was zu ordnen ist, lässt sich Schritt für Schritt ordnen, mit der Ruhe, die eine gute Entscheidung braucht.

IHR ANSPRECHPARTNER

Gerhard Witt

Gründer · Wahrgut GmbH i. Gr.

KONTAKT

Über wahrgut.de — oder per E-Mail hallo@wahrgut.de.

Rückruf vereinbaren: Sie nennen den Zeitpunkt, wir rufen an. Mo–Fr, 9–17 Uhr.

Wir melden uns innerhalb von zwei Werktagen bei Ihnen.

SITZ & REGION Auetal · Region Hannover · Ostwestfalen-Lippe · Weserbergland

wahrgut.de · © 2026 Wahrgut GmbH i. Gr. · Nicht drängen — würdig gestalten.